**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

**Band:** 2 (1800)

**Anhang:** Beylage: drey Proklamationen Bonapartes

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 19.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

halt es für ein Land der Unwissenheit, unfruchtbar an Mannern, die die schwere Runst der Regierung verstehen. Man spottelt über die Zänkerenen der obersten Autoritäten und hält uns der Vormundschaft noch sehr bedürstig. — Wer jest noch auf Federalismus hoft, der träumt. Frankreich wird so wenig in diessen, als darein willigen, daß wir mit ihm und Destreich in gleichem Grade verwandt sehen.

# Beplage. Drep Proflamationen Bonapartes.

Ι.

Vonaparte, erster Consul der fr. Republik, In Erwägung, daß die eisalpinische Republik von dem Kaiser und von dem größten Theil der europäischen Mächte als frey und unabhängig ist anerkannt worden, und daß es dem Edelsinne des franklichen Volkes gemäß ist, einem Kriege, welcher das feste Land verwüstet, ein. Ende zu machen und die Wiederherstellung dieser Republik zu bewirken

## beschließt:

- 1. Es soll sich zu Mailand eine Consulta vereinigen, die den Auftrag hat, die innere Einrichtung der Republik zu organisieren und diejenigen Gesetze und Verordnungen zu verfertigen, welche sich auf die allgemeine Staatsverwaltung beziehen.
- 2. Die Consulta besteht aus 50 Mitgliedern; ihr Prasident wird der ausservehntliche franklische Gesfandte senn.
- 3. Die Consulta wird in ihrer ersten Sitzung, die Ordnung ihrer Arbeiten und ihre Eintheilung in Sectionen festsetzen.
- 4. Die Consulta ift verpflichtet, sich mit den Entswürfen von dringlichen Berordnungen zu beschäftizgen, welche die ausserverdentliche Commission von ihr begehren wird.

Mailand ben 28. Prairial J. 8.

2.

Bonaparte, erfter Conful ber fr. Rep. beschlieft :

- z. Es ift zu Manland ein aufferordentlicher Minister ber frankischen Regierung angestellt.
- 2. Durch diesen Minister allein geschieht alle Verbindung mit der cisalpinischen Republik: kein französischer Beamter kann einige Verbindung mit der Regierung haben, anders als durch dessen Dazwischenkunft.

- 3. Die Einkunfte, sie mogen nun von den öffentlichen Abgaben oder von den Gutern der gegen Frankreich im Krieg siehenden Mächte herrühren, werden in dem Namen und unter der unmittelbaren Aussicht des frankischen Ministers bezogen; zu dem Ende wird ihm zur Seite ein frankischer Schakmeister ernannt werden, in dessen Sasse alle Fonds einges hen sollen.
- 4. Alle in Diese ausserordentliche Cassa sließende Fonds können nicht anders als auf den besondern Befehl des franklichen Ministers und für die Bedürsnisse der Armee verwendet werden.
- 5. Der ausservordentliche frank. Minister allein kann die Generalversammlung der Consulta, welche die Verhandlungen über die Constitution und Gesetzges bung vordereiten soll, zusammen berufen; er sührt daben den Vorsit.

Mailand, 28. Prairial J. 8.

3.

Bonaparte, erfter Conful der fr. Rep. befchlieftit

- 1. Die Regierung der cifalpinischen Republik wird provisorisch von einer ausservententlichen Commission von 9 Mitgliedern ausgeübt, die mit Ausnahme der gesetzgebenden und richterlichen, alle Gewalten in sich vereinigt.
- 2. Diese Commission schlägt ber durch den Beschluß vom heutigen Tag niedergesezten Consulta, diesenis gen Gesetze und Verordnungen vor, welche sie noths wendig findet.
- 3. Sie kann in den bestehenden Gerichtshöfen, Die Richter bestätigen oder andere an ihre Stelle mahlen.
- 4. Sie stellt in jedem Bezirk einen Regierungscoms missarius an, welcher die Details der Verwaltung zu beforgen haben wird.
- 5. Der Reg. Commissatius hat unter seinen Befehlen alle Munizipalitats Agenten und öffentlichen Beamsten in seinem Arrondissement und correspondiert uns mittelbar mit der ausservordentlichen Commission.
- 6. Die Abgaben bleiben auf bem gleichen Fuß, wie sie für das Jahr 1800 find festgesezt worden; die Commission kann neue einführen, wenn die Consulta dazu ihre förmliche Einwilligung giebt.
- 7. Alle offentlichen Beamten find gehalten an ihren Stellen zu bleiben und ihre Dienste unter der Gewalt der provisorischen Regierung fortzusethen, bis darüster etwas anders wird beschlossen werden.

Mailand, 28. Prairial 3. 8.